

**StRB Nr. 685.16 betreffend  
Sicherheit: Taxireglement der Stadt Zug; Richtlinien für Bussenbemessung der kommunalen  
Übertretungstatbestände  
vom 8. November 2016**

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements Soziales, Umwelt und Sicherheit Kenntnis und  
**beschliesst:**

1. Für die Bemessung der Bussenhöhe im Taxiwesen gelten folgende Richtlinien:

Strafbestimmung § 14, Taxireglement der Stadt Zug vom 28.06.2016	Übertretung	Bussenhöhe in CHF
a)	Missachtung der Tarifvorschriften (§ 3)	100.00 bis 500.00
b)	Benützung der städtischen Taxistandplätze, ohne über die erforderliche Taxi-Standplatzbewilligung oder den Taxi-Chauffeurausweis zu verfügen (§§ 4 und 5)	150.00 bis 500.00
c)	Nichtmitführen des Taxi-Chauffeurausweises (§ 5)	20.00 bis 100.00
d)	Verletzung der Benützungsregeln für städtische Taxistandplätze (§ 6)	100.00 bis 500.00 pro Taxi
e)	Nicht ordnungsgemässe Ausrüstung des Taxis (§ 7)	100.00 bis 300.00
f)	Nicht ordnungsgemässe Kennzeichnung des Taxis (§ 8)	100.00 bis 300.00
g)	Verletzung der Beförderungspflicht (§ 9)	100.00 bis 500.00
h)	Verletzung der Tarifbekanntgabepflicht (§ 10)	100.00 bis 300.00

2. Die Abteilung Sicherheit und Verkehr wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.